



Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Art. 25 Abs. 11 der Grundordnung der SELK (GO | Kirchliche Ordnungen, Ordnungsnummer 100) wird um folgende Klarstellung ergänzt (Änderung durch Fettdruck gekennzeichnet):

*„(11) Gegen Beschlüsse der Kirchensynode kann eine Gemeinde **auf der Grundlage von Gemeindeversammlungsbeschlüssen und** spätestens drei Monate nach ~~deren~~ Veröffentlichung der **Synodalbeschlüsse** bei der Kirchenleitung Vorbehalte geltend machen. Sie sind von der Kirchenleitung zu behandeln.“*

Begründung:

In der Vergangenheit haben mehrfach Kirchenvorstände ohne vorherige Beschlussfassungen durch die Gemeindeversammlungen Vorbehalte geltend gemacht.

Die beantragte Ergänzung weist auf die Gemeindeversammlung als das Willensbildungsorgan der Gemeinde hin, vgl. § 6 Abs. 2 der Muster-Gemeindeordnung für die Gemeinden der SELK (Muster-GemO | Kirchliche Ordnungen, Ordnungssummer 500). Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch den Kirchenvorstand (nur) ausgeführt; hierbei vertritt er die Gemeinde nach außen, vgl. § 9 Abs. 2 lit. a und g MusterGemO.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 18. Oktober 2018 in Bleckmar als Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK verabschiedet (KL 9/18/0.1.).

Hannover, 21. November 2018

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat